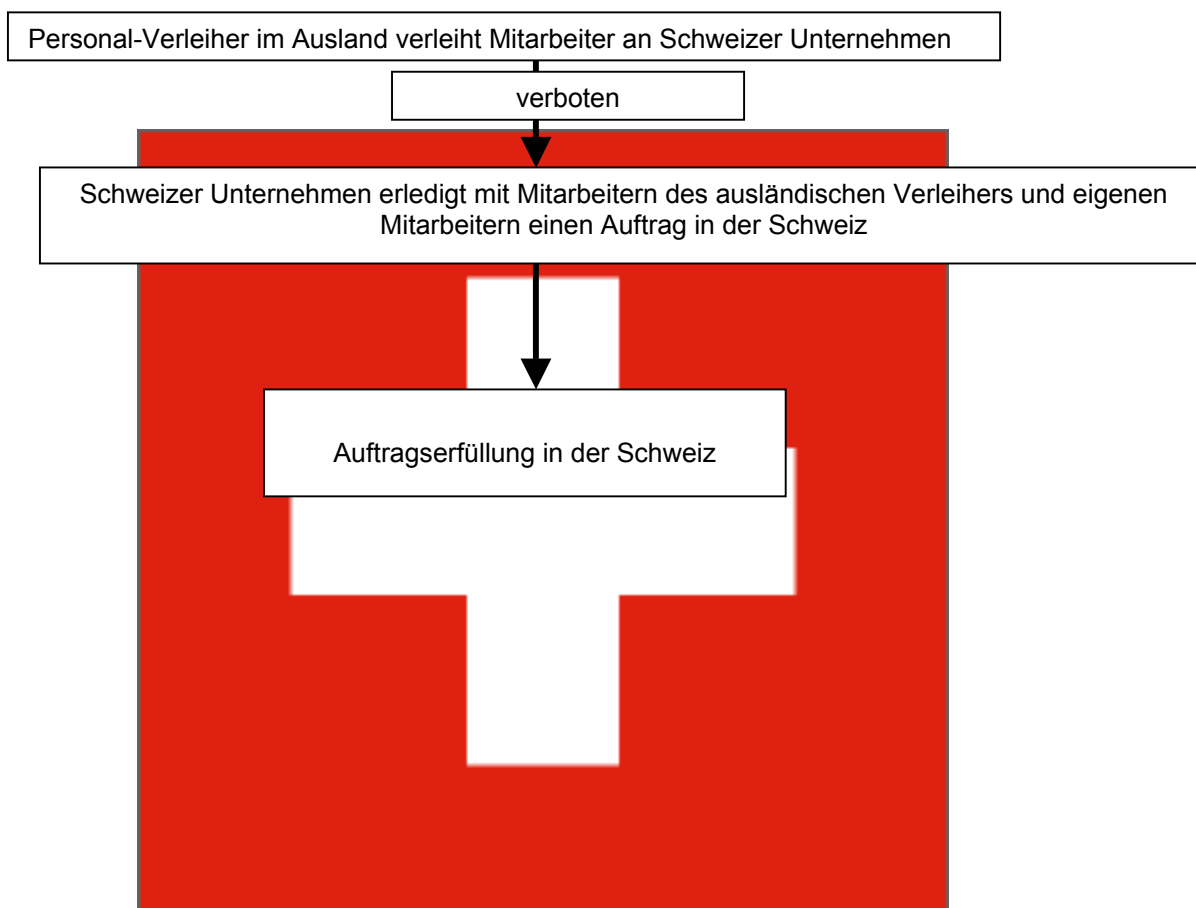


## Grenzüberschreitender Personalverleih- und Arbeitsvermittlungskonstellationen und deren Zulässigkeit nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG)

### 1. Personalverleihkonstellationen

#### a) Direkter Personalverleih vom Ausland in die Schweiz = nicht erlaubt



Beispiel:

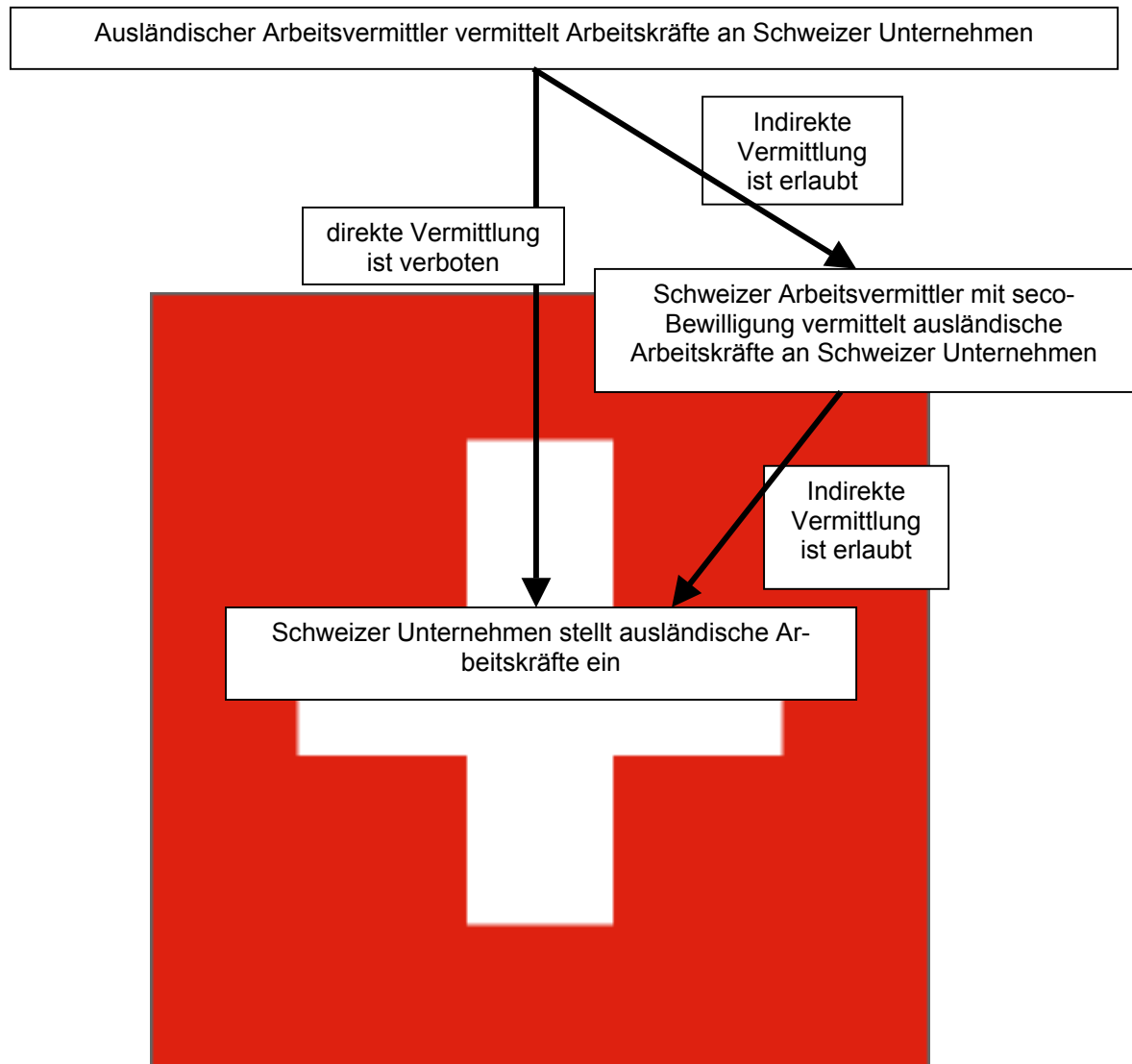
Ein ausländischer Personalverleiher verleiht Arbeitskräfte an ein schweizerisches Unternehmen.

**Der Personalverleih vom Ausland in die Schweiz ist nicht erlaubt**, er verstösst gegen Art. 12 Abs. 2 AVG. Der schweizerische Betrieb kann nach Art. 39 Abs. 2 lit. a AVG mit Busse bis 40'000 Franken bestraft werden.

**Erlaubt ist allerdings der konzerninterne Verleih.** Voraussetzung: Das ausländische Unternehmen und das schweizerische Unternehmen gehören zum gleichen Konzern.

## 2. Arbeitsvermittlungskonstellationen

a) Direkte Arbeitsvermittlung vom Ausland in die Schweiz = in der Regel nicht erlaubt.



Beispiel:

Ein ausländischer Arbeitsvermittler (kann auch eine Künstleragentur sein) vermittelt Arbeitnehmer an ein schweizerisches Unternehmen.

**Die Vermittlung vom Ausland in die Schweiz ist verboten**, da grundsätzlich für die Vermittlung eine Bewilligungspflicht besteht, der ausländische Vermittler aber aufgrund des ihm nicht möglichen Eintrags in das schweizerische Handelsregister (mangels Sitz in der Schweiz) jedoch keine Bewilligung erhalten kann. Deshalb bleibt ihm diese Tätigkeit in der Schweiz verwehrt. Das Schweizer Unternehmen, welches die Dienste des Vermittlers in Anspruch nimmt, kann gemäss Art. 39 Abs. 2 lit. a AVG mit bis zu 40'000 Franken gebüsst werden.

### **Zulässige Möglichkeit:**

Der ausländische Vermittler arbeitet mit einem schweizerischen Vermittler zusammen, welcher die Bewilligung zur Auslandsvermittlung vom seco hat. Vermittlungen von Agentur-Ausland über Agentur-CH an CH-Betrieb sind gestattet. Die beiden Agenturen müssen sich aber in der Provision, die den Höchstansatz nach Gebührenverordnung nicht übersteigen darf, teilen.